

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2006/ 040/ 2
öffentlich		
Datum 17.07.2006	Aktenzeichen SBA	Federführend: Herr Helberg

Betreff

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ahrensburg (Abwassersatzung)

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2006			
Werkausschuss	14.09.2006			
Finanzielle Auswirkungen :		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung :		JA	X	NEIN
Haushaltsstelle :				
Gesamtausgaben :				
Folgekosten :				
Bemerkung:				
In der Werkausschusssitzung am 09.03.2006 wurde die Satzungsänderung der Stadtverordnetenversammlung zur Zustimmung empfohlen. Zusätzlich wurde zur Klarstellung die Zuständigkeit für die Entsorgung der Kleinkläranlageninhalte und er Überwachung der Anlagen hervorgehoben in der Begründung gedruckt.				
In der Stadtverordnetenversammlung am 27.03.2006 wurde beschlossen, dass in die ursprüngliche Änderungssatzung folgender Zusatz aufgenommen wird:				
„Über die vorgesehene bedarfsorientierte Schlammmentnahme aus Kleinkläranlagen ist die zuständige Wasserbehörde zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.“				
Der Kreis Stormarn - als zuständige Wasserbehörde - hat auf Anfrage schriftlich mitgeteilt, dass eine Zustimmungs- und Genehmigungspflicht nicht besteht.				
Gemäß § 67 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz dürfen Satzungen keine Bestimmungen enthalten; die mit Gesetzen oder Verordnungen im Widerspruch stehen. Dieses ist hier der Fall. Die Satzungsänderung ist mit dem oben genannten Zusatz unwirksam. Über die Satzung ist erneut zu beschließen.				

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ahrensburg wird in der anliegenden Form mit der Änderung über die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen beschlossen.

Sachverhalt:

Beim Bau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Maßgeblich ist die DIN 4261 in der Fassung der landesrechtlichen Einführung durch Bekanntmachung vom 23. Juni 1992.

Nach der jüngsten Änderung der rechtlichen Vorgaben durch Bekanntmachung vom 06. Februar 2004 ist neben der praktizierten Regelentschlammung auch eine bedarfsorientierte Schlammmentnahme zulässig.

Zukünftige Praxis:

Für die Zukunft ist im Stadtgebiet Ahrensburg die Einführung einer bedarfsorientierten Entschlammung bei Kleinkläranlagen vorgesehen, die die entsprechenden technischen Voraussetzungen erfüllen (bauartzugelassene Anlagen, Anlagen gemäß DIN 4261 mit Mehrkammerausfallgruben).

Voraussetzung für eine bedarfsorientierte Schlammmentnahme wird das Bestehen eines Wartungsvertrages mit einer fachkundigen Wartungsfirma sein. Die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlage muss eine Dokumentation des prozentualen Füllstandes der Vorklä- rung/ Mehrkammerausfallgrube beinhalten.

Im Rahmen eines Antrages zur bedarfsorientierten Schlammmentnahme durch den Betreiber der Kleinkläranlage soll den Stadtbetrieben Ahrensburg jährlich die Protokollierung der relativen Füllstände übergeben werden - inklusive einer Stellungnahme der fachkundigen Wartungsfirma hinsichtlich der Erforderlichkeit der Schlammmentnahme (Abfuhrempfeh- lung).

Auf Grundlage dieses Nachweises kann dann auf Antrag eine bedarfsorientierte Schlammmentnahme erfolgen.

Die Zuständigkeiten bei Überwachung und Betrieb von Kleinkläranlagen gliedern sich wie folgt:

Gemäß § 31 LWG (in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 WHG) sind die Gemeinden zur Ab- wasserbeseitigung verpflichtet. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

Die Aufsicht über die Gewässer obliegt den Wasserbehörden (§ 83 LWG). Die Überwa- chung der Kleinkläranlagen erfolgt gemäß § 85 a LWG als Selbstüberwachung – wobei der Betreiber der Kleinkläranlage mindestens einmal jährlich eine Beprobung des Kläran- lagenablaufes zu veranlassen hat. Im Ablauf der Kleinkläranlage darf die Restverschmut- zung höchstens 150 mg/l CSB in der homogenisierten Probe betragen. Das Ergebnis ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn unaufgefordert vorzulegen. Die Kosten dieser Selbstüberwachung trägt gemäß § 85 LWG der Betreiber der Kleinkläranlage (Er- laubnisinhaber zur Einleitung).

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

2. Änderungssatzung